

Bescheid

I. Spruch

1. Der **4M Digital Media OG** (FN 330769 a beim LG Innsbruck), Mühler Straße 12/7, A-6600 Reutte, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.12.2008, KOA 4.225/08-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C“ – Region Außerfern) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein lokales bzw. regionales unverschlüsselt ausgestrahltes Fernsehprogramm genehmigt, dessen Schwerpunkt auf aktuellen politischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Ereignissen der Region Außerfern liegt. Das beantragte Programm namens „RE | eins – Das Außerfernsehen“ umfasst dabei aktuelle Berichterstattung, Werbeblöcke, Themensendungen, automatisch generierten Content (Wetter, Programmvorschau und Eventkalender) sowie gelegentlich spezielle Inhalte, wie Experimentalfilme (Kunstfilme der österreichischen Akademien) oder Computeranimationen. Der Anteil an Eigenproduktionen beträgt etwa 80%. Die einzelnen Programmbestandteile werden jeweils mehrmals täglich wiederholt, vier Stunden pro Tag bestehen hierbei aus Fremdmaterial und Live-Bildern.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **4M Digital Media OG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 25.09.2009 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben beantragte die 4M Digital Media OG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines lokal-regionalen Fernsehprogramms über die der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk (MUX C) in der Region Außerfern.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 29.09.2009 zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt

Antragstellerin und Beteiligungsverhältnisse

Die 4M Media OG ist eine zu FN 330769 a beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Offene Gesellschaft mit Sitz in Reutte in Tirol. Die Antragstellerin hat die nachfolgende Gesellschaftsstruktur:

- 25% Michael Klimesch
- 25% Mathias Huter
- 25% Mag. Marco Schwaiger
- 25% DI Mario Schwaiger

Alle Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger. Jeder der vier Gesellschafter ist einzelvertretungsbefugt und hat eine Geldeinlage in der Höhe von je EUR 5.000 geleistet.

DI Mario und Mag. Marco Schwaiger fungieren zudem als Kommanditisten der Ortsantennenbau Ausserfern GmbH & Co KG sowie als Gesellschafter von deren Komplementärin, der Ortsantennenbau Ausserfern Gesellschaft m.b.H. (im Ausmaß von je 6,25%). Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.225/08-001, Inhaberin einer Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer lokalen Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk in der Region Außerfern (MUX C Außerfern) für die Dauer von zehn Jahren.

Michael Klimesch und Mathias Huter sind zu je 50% Gesellschafter der Firma Huter & Klimesch OG, welche die Werbeagentur „Romanesco“, den Ehrenberg Verlag und das österreichische Hotelmagazin „wellhotel“ betreibt.

Die Antragstellerin verfügt bis dato über keine Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu Gebietskörperschaften liegen keine vor, Rechtsbeziehungen zu Unternehmen im Medienbereich wurden offen gelegt. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm „RE | eins – das Außerfernsehen“ beinhaltet ein lokales bzw. regionales Fernsehvollprogramm, dass 24 Stunden unverschlüsselt ausgestrahlt werden soll. In inhaltlicher Hinsicht soll der Schwerpunkt auf aktuellen politischen, kulturellen,

sportlichen und gesellschaftlichen Ereignissen der Region „Tiroler Außerfern“ liegen und hierbei aktuelle Berichterstattung, Werbeblöcke, Themensendungen, automatisch generierten Content (Wetter, Programmvorschau und Eventkalender) sowie gelegentlich spezielle Inhalte, wie Experimentalfilme (Kunstfilme der österreichischen Akademien) oder Computeranimationen umfassen.

Der regionale Schwerpunkt soll durch eine enge Kooperation mit den Gemeinden, mit der Reuttener Kaufmannschaft, den Tourismusverbänden und der Regionalentwicklung Außerfern sowie auch mit dem Bezirkskrankenhaus und der Außerferner Kulturszene gewährleistet werden. Die Antragstellerin will dadurch einen Bildungs- und Kulturbeitrag leisten, in dem etwa redaktionelle Beiträge zum Thema „Gesundheit und Prävention“ mit dem Bezirkskrankenhaus vorbereitet werden oder Reuttener Sagen, heimische Dichter und Maler der Außerferner Kulturszene in das Programm integriert werden („RE | Kultur“). Neben der Identitätsstiftung und Attraktivität für alle Zielgruppen möchte die Antragstellerin mit ihrem Programmangebot Unabhängigkeit und Ausgewogenheit der Berichterstattung sowie kulturelle Vielfalt gewährleisten.

Der Anteil an Eigenproduktionen beträgt etwa 80%. Die einzelnen Programmbestandteile werden jeweils mehrmals täglich wiederholt, vier Stunden pro Tag bestehen aus Fremdmaterial und Livebildern. Die Antragstellerin plant alle zwei Tage zumindest einen neuen Beitrag über die verschiedenen geplanten Formate hinweg zu produzieren, um so den Zusehern ein abwechslungsreiches Lokalfernsehen anbieten zu können.

Vorgesehen sind eigene Sendeformate mit Themenschwerpunkten wie Auto, Garten oder Bauen & Wohnen, Live-Sendungen, etwa mit Berichten zu Marktfesten und Veranstaltungen, sowie auch Diskussionsrunden, eine aktuelle Nachrichtensendung sowie Filmbeiträge. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin ein spezielles Jugendangebot mit Hilfe sogenannter Nightlife-Scouts bereitstellen und auch die heimische Musikszene im Programmangebot berücksichtigen.

Neben dem in Aussicht genommenen Redaktionsstatut legte die Antragstellerin ein Programmschema mit den geplanten Sendeformaten, deren Sendedauer und voraussichtlicher Sendezeit sowie die Anzahl der je Format geplanten Wiederholungen vor. Geplant sind im Wesentlichen zwei einstündige Blöcke, die sich aus verschiedenen Formaten zusammensetzen und sich in der Kernzeit zwischen 05:00 und 21:00 Uhr stündlich abwechseln. Bei Verfügbarkeit neuer Beiträge werden die jeweiligen Formate entsprechend aktualisiert. Da die Beiträge jeweils variable Längen aufweisen, werden zusätzlich sogenannte Pausenfüller (etwa Naturaufnahmen) in die entstehenden Sendelücken integriert. Zwischen 22:00 und 05:00 läuft das Format „RE | Night Visions“, welches in unregelmäßigen Abständen neue Programminhalte und Filme bringt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant, Veranstaltungen live ins Fernsehen zu übertragen; gedacht wird hier etwa an die Übertragung des Reuttener Marktfestes.

Das Programm soll über drei Distributionskanäle ausgestrahlt werden, einerseits im Reuttener Kabelnetz (Anzeige vom 21.09.2009, KOA 1.900/09-126) und im DVB-T-Netz, andererseits im Internet mittels Video-on-Demand und Live Streaming.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die vier Gründergesellschaften verfügen jeweils über unternehmerische Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen:

DI Mario Schwaiger ist Gesellschafter und technischer Geschäftsführer der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG, Inhaberin der Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb der Multiplex-Plattform in der Region Außerfern. Er hat das Studium der Telematik mit Schwerpunkt Nachrichtentechnik/Elektrotechnik absolviert und verfügt zudem über

Erfahrungen in Computertechnik und Programmierung. Ihm wird die Betreuung der technischen Agenden der 4M Digital Media OG, wie etwa die technischen Programmkonzepte, die Planung und Entwicklung des Produktportfolios und des Senders, zukommen.

Mag. Marco Schwaiger, ebenfalls Gesellschafter, berät die Antragstellerin in Marketing- und Rechtsfragen. Er absolvierte das Studium der BWL an der Wirtschaftsuniversität Wien und verfügt über Erfahrungen in Netzwerktechnik und Projektkoordination. Marco Schwaiger wird für die Administration, Contentbeschaffung und Contenterstellung sowie das Marketing verantwortlich zeichnen, weiters werden betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen in seinen Verantwortungsbereich fallen.

Michael Klimesch verfügt über jahrelange journalistische Erfahrung aus seiner Tätigkeit bei der Tiroler Tageszeitung. Er ist darüber hinaus Gründer und Chefredakteur des Hotelmagazins „wellhotel“. Ihm wird die redaktionelle Leitung, die Koordination und Abwicklung der nichttechnischen Bereiche bei der 4M Digital Media OG zukommen. Zudem kommt ihm auch die gewerberechtliche Geschäftsführung bei der Antragstellerin zu.

Mathias Huter kann auf langjährige Erfahrung im Lokaljournalismus zurückblicken und verfügt über sehr gute Kenntnisse des lokalen Werbemarktes. Er ist ebenfalls Inhaber und Mitherausgeber des Hotelmagazins „wellhotel“ für dessen Anzeigenleitung er verantwortlich ist. Ihm kommt die kaufmännische Leitung der 4M Media OG, die Werbe- und Sponsorenakquisition sowie die operative Leitung vor Ort zu.

Dietmar Nardin verfügt über jahrelange Erfahrung als Druckvorstufentechniker und Drucker bei der Firma Artpress. Darüber hinaus hat er ein Praktikum bei einem Lokalprogrammveranstalter absolviert. Herr Nardin wird für die Bereiche Aufnahme, Schnitt und Nachvertonung von redaktionellen Beiträgen und Auftragsproduktionen verantwortlich zeichnen. Zudem wird die Formatentwicklung und Weiterentwicklung der Programme in seinen Aufgabenbereich fallen.

Reinhold Hammerle absolvierte eine kaufmännische Ausbildung mit Lehrabschluss und besitzt mehrjährige Erfahrung im Anzeigenverkauf bei diversen heimischen Printmedien. Herr Hammerle wird für die Werbekundebetrieung der Antragstellerin zuständig sein, wobei zu seinem Aufgabenbereich die Werbeberatung, der Werbeerwerb und die Sponsorengewinnung zählen. Herr Hammerle wird zu 75% angestellt sein.

Geplant ist zudem die Beschäftigung dreier freier Mitarbeiter für die Bereiche Kamera, Produktion und Moderation.

Um eine effiziente Programmgestaltung realisieren zu können, möchte die Antragstellerin eine weitgehend automatisierte Crossmedia Plattform zum Einsatz bringen. Diese besteht aus einem Datenbank-Server für die Live-Daten, einem FTP-Server für die Programminhalte, einem Webserver sowie einem Playout-Server, der auf die verschiedenen Dateninhalte zugreift und diese in Echtzeit in das laufende Programm integriert.

Die Antragstellerin plant ihr Programm mit den genannten Personen organisatorisch umzusetzen und legte hierzu auch ein Organigramm vor. Die 4M Media OG verfügt zudem über die notwendigen technischen Einrichtungen für Aufnahme und Videoschnitt und kann auf ein Playout-System mit Fernwartungsoption zurückgreifen, dass ihr jederzeit das Eingreifen in die Systemtechnik von außerhalb des Standorts ermöglicht. Hinsichtlich der Anmietung der benötigten Büro- und Postproduktionsräumlichkeiten befindet sich die Antragstellerin gerade in Verhandlungen; zwischenzeitig steht ihr aber auch die Infrastruktur der Huter & Klimesch OG zur Verfügung.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte die 4M Media OG eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustplanrechnung für die Jahre 2009 bis 2012 vor. Die wirtschaftlichen bzw. finanziellen Voraussetzungen werden in der Anfangsphase zunächst durch die Einlagen der vier Gesellschafter, in Summe EUR 20.000 (jeweils EUR 5.000), sichergestellt. Aufgrund der veranschlagten Anfangsinvestitionen und des Personalaufwands rechnet die Antragstellerin zwar im ersten Betriebsjahr (2009) mit einem Bilanzverlust in Höhe von etwa EUR 12.000, geht jedoch davon aus, kein zusätzliches Fremdkapital aufnehmen zu müssen. Die Antragstellerin, die das geplante Programm bereits im Kabelnetz der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG verbreitet (Anzeige vom 21.09.2009, KOA 1.900/09-126), geht im Zuge einer zusätzlichen digital terrestrischen Programmausstrahlung von einer Zuseheranzahl in der Höhe von etwa 20.000 Personen aus. Davon ausgehend rechnet die Antragstellerin mit einem aus Werbung und Sponsoring zu erzielenden Umsatz in Höhe von EUR 20.300 für das Gründungsjahr 2009, dem ein Aufwand in Höhe von EUR 32.289,90 gegenübersteht, woraus sich letztlich der erwähnte Bilanzverlust in Höhe von etwa EUR 12.130,16 ergibt. Die 4M Media OG rechnet mit einem break even ab dem Jahr 2011 und weist für dieses Geschäftsjahr erstmals Gewinnerwartungen aus.

Dieser Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass ab dem kommenden Jahr (2010) weitere Rundfunkveranstalter über die Multiplex-Plattform der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG verbreitet werden und sich hierdurch die Sendermiete halbieren bzw. verringern dürfte. Weiters orientierte sich die Antragstellerin hinsichtlich der Werbetarife an den Konkurrenzpreisen vergleichbarer Programmveranstalter.

Für die Jahre 2010 bis 2012 erwartet die Antragstellerin eine Steigerung der Umsatzerlöse von EUR 95.830 auf EUR 114.225.

Der laufende Programmbetrieb soll durch Werbeeinnahmen aus der Programmveranstaltung finanziert werden, daneben plant die Antragstellerin zudem in den Geschäftsfeldern Videoproduktionen oder digital signage tätig zu werden. Weiters möchte die Antragstellerin in Kooperation mit der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG und lokalen Gewerbebetrieben durch Werbeeinschaltungen und entsprechende Angebote die Zahl der DVB-T-Empfangsgeräte steigern.

Technische Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Die 4M Media OG legte eine Vereinbarung mit der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG über die Verbreitung ihres Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform in der Region Außerfern (MUX C Außerfern) vor. Die Vereinbarung sieht eine Verbreitung des gegenständlichen Programms vor.

Mit nunmehr rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.225/08-001, wurde der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG eine Zulassung zum Betrieb einer digitalen terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt. Die Zulassung umfasst die Versorgung der Region „Tiroler Außerfern“ („MUX C Region Außerfern“).

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ist eine zu FN 21103 i im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Reutte. Als Kommanditisten fungieren nachfolgend angeführte Personen:

- Roswitha Scheidle mit einer Vermögenseinlage von ATS 104.000
- Gertrude Eckl mit einer Vermögenseinlage von ATS 52.000,
- Guntram Schwaiger mit einer Vermögenseinlage von ATS 26.000
- DI Mario Johannes Schwaiger mit einer Vermögenseinlage von ATS 13.000 und
- Mag. Marco Michael Schwaiger mit einer Vermögenseinlage von ATS 13.000

Komplementärin der Antragstellerin ist die Ortsantennenbau Außerfern GmbH, eine zu FN 42666 w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Reutte. Als gemeinsam vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Bernadette Storff und Dipl. Ing. Mario Johannes Schwaiger.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 29.09.2009 für die Erteilung der beantragten Zulassung an die 4M Media OG ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die 4M Media OG hat ihren Sitz in Österreich, ihre vier Gesellschafter sind jeweils österreichische Staatsbürger. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Ebenso wird den Bestimmungen nach § 10 Abs. 3 und 5 PrTV-G entsprochen. Darüber hinaus liegen

keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat ferner gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetente und erfahrene Gesellschafter und Mitarbeiter zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten.

Die Antragstellerin hat hierzu eine Vereinbarung mit der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG über die Verbreitung des Programms „RE | eins – das Außerfernsehen“ über die terrestrische Multiplex-Plattform für die Region Außerfern vorgelegt.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften

vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 5. Oktober 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

4M Digital Media OG, Mühler Straße 12/7, A-6600 Reutte, **per mail:** mario.schwaiger@tnr.at